

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

## Clearing-Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden  
für das Grund-Clearingmodell

Stand 04.12.2017

[...]

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (einschließlich Unterabschnitt D der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, sofern diese Vereinbarung auch als Clearing-Vereinbarung für das Clearing von CASS-Transaktionen qualifiziert). Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich nach Maßgabe von Unterabschnitt C Ziffer 52 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen. Die in das Clearing einbezogenen Transaktionsarten und die Optionen für das Close-Out-Netting und das Clearing von CASS-Transaktionen bezogen auf das/den Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden werden von dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden in Anlage A zu dieser Vereinbarung gewählt. Wenn ein Betreffender Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment (wie in Anlage B zu dieser Vereinbarung anzugeben) diese Vereinbarung abschließt, finden die besonderen Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen Anwendung. Instruktionen des Clearing-Mitglieds oder des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden, die gemäß der Clearing-Bedingungen erteilt werden können, sind in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erteilen.

[...]

4. Das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde geben neben weiteren Zusicherungen und Gewährleistungen jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen, Verpflichtungserklärungen und Gewährleistungen ab:
  - (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 (*Zusicherungen und Gewährleistungen durch Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente, die durch einen Bevollmächtigten Manager handeln*), sofern es sich bei dem Registrierten Kunden um einen Betreffenden Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment handelt;
  - (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 (*Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen*); und
  - (3) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.8 und Ziffer 1.9 (*Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen und kein Clearing von FX-Optionskontrakten für U.S.-Personen*).

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

[...]

## Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: In das Clearing einbezogene Transaktionsarten, Close-Out-Netting

Das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde wird entsprechend der folgenden Wahl am Clearing der folgenden Transaktionsarten gemäß dieser Vereinbarung teilnehmen:

[...]

Weitere optionale Wahlmöglichkeiten des Clearing-Mitglieds und des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden:

- Anwendung der Close-Out-Netting-Regelung gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt C Ziffer 10.38-9.3.

Weitere Wahlmöglichkeit des Clearing-Mitglieds:

Diese Vereinbarung qualifiziert auch als Clearing-Vereinbarung für das Clearing von CASS-Transaktionen bezogen auf das/den Clearing-Mitglied/Registrierte Kunden: <sup>1</sup>

ja

nein

\*\*\*\*\*

---

<sup>1</sup> Falls das Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing Mitglied/Registrierte Kunde Parteien der Clearing-Vereinbarung gemäß des früheren Anhanges 5 (Net Omnibus) waren, gilt "ja" als gewählt.